

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen

vom 10.03.2014

*(in der Fassung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen vom 13.06.2022)*

Die Evangelische Kirchengemeinde Ratingen, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. Kirchengemeinde Ratingen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin.
- a) Urnenbeisetzungen 1.017,00 Euro
zuzüglich Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a)“
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 375,00 Euro
(Nutzungszeit 15 Jahre)
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 575,00 Euro
5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre)
- c) Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendeten 1.320,00 Euro
5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre)
- d) Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 15 Jahre) 1.395,00 Euro
- e) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung von 25,00 Euro
Tot- und Fehlgeburten
- f) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung von 23,00 Euro
Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- g) Verlängerung Wahlgrabstätte Erdbestattung von 44,00 Euro
Verstorbenen nach vollendeten 5. Lebensjahr

h)	Verlängerung Wahlgrabstätte Urnenbeisetzung	93,00 Euro
(3)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin.	
a)	Erdbestattung (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.680,00 Euro
b)	Verlängerung Wahlgrabstätte einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	56,00 Euro
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Urnenbeisetzung „Blumenfeld“ (Nutzungszeit 15 Jahre)	990,00 Euro
b)	Verlängerung Wahlgemeinschaftsgrabstätte Urnenbeisetzung „Blumenfeld“	66,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
Entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und von Tot- und Fehlgeburten	261,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendeten 5. Lebensjahr	873,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen	392,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Grabmal für Urnenreihengrab nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und Wahlgrab nach § 4 Abs. 3 Buchstabe a)	360,00 Euro
b)	Grabmal für Urnenwahlgemeinschaftsgrab nach § 4 Abs. 4 Buchstabe a)	600,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen

- | | |
|--|---------------|
| a) Ausbettung Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 698,00 Euro |
| b) Ausbettung Erdbestattungen von Verstorbenen nach vollendeten 5. Lebensjahr | 1.528,00 Euro |
| c) Ausbettung von Urnen | 349,00 Euro |

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren Nach § 6 Abs. 1 erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 40,00 Euro |
| (7) Antrag auf Um- oder Ausbettung (Verwaltungsgebühr) | 50,00 Euro |
| (8) Ausfertigung von Urkunden, Zweitschriften u.a. Dokumenten der Friedhofsverwaltung | 20,00 Euro |
| (9) Widerruf des Nutzungsrechtes (Verwaltungsgebühr) | 35,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechtes je Grab und Jahr | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechtes je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 04.10.2010.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.03.2014 tritt nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04.10.2010 außer Kraft.

Ratingen, den 23.06.2014

-Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ratingen-